

Historische Beleuchtung der voreidgenössischen Zustände des Thurgau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **1-2 (1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Historische Beleuchtung der voreidgenössischen Zustände des Thurgau.

I. Die alte Gaugrafschaft Thurgau.

Die Einverleibung des Thurgaus in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1460 war im Grunde nicht eine Verbindung fremdartiger Bestandtheile, sondern vielmehr die Wiedervereinigung der durch die Ungunst der Zeiten auseinander gerissenen Landschaften der alten Gaugrafschaft Thurgau.

Zwar ist die Ueberlieferung, daß der Tiguriner Gau der Helvetier, zwischen dem Bodensee und der Limmat oder Reuß, vom Rheine bis in das Hochgebirge des Gotthard sich erstreckt habe, mit Recht angefochten und dagegen mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet worden, die Tiguriner haben im Waadtlande gewohnt. Unbestritten aber ist die Thatsache, daß nach dem Sturze des römischen Reiches der Volksstamm der Allemannen die Vorlande der Alpen bis an den Bodensee und Rhein in Besiß nahm und unter der darauf folgenden Herrschaft der Franken der Thurgau bis an die Quellen der Linth und Reuß sich erstreckte. Er bildete einen Theil des Herzogthums Schwaben, bis, nach Besiegung des Herzogs Gottfried von Schwaben durch die fränkischen Hausmeyer, das Herzogthum aufgelöst und unter unmittelbarer königlicher Oberaufsicht mit der Verwaltung des Thurgaus Grafen beauftragt wurden. Ihre Reihenfolge läßt sich vom Jahre 731 an zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen bis auf den Grafen Burkhard, der im Jahre 917 das Herzogthum Schwaben wieder herstellte und als Herzog von Schwaben mit

seinen Eidam, König Rudolf, über die Grenzen zwischen der Gaugrafschaft Thurgau und dem Königreiche Burgund einen Vertrag schloß.

Die Grafen waren aber nicht Landesherren, sondern königliche Beamte. Es lag ihnen ob die Leitung des Gerichtswesens, die Verwaltung der königlichen Güter sammt dem Bezug der regulären Einkünfte, endlich die Besorgung der Aufgebote für den Heerbann. Ihre Amtsverwaltung war nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern bald oben, bald unten im Lande, wo es gerade am füglichsten schien, hielten sie ihre Landtage. Ihre Gehülften und Unterbeamte waren die Centenare, welche in einzelnen Abtheilungen der Grafschaft die Vollziehung der Gesetze leiteten oder in minder wichtigen Angelegenheiten als Richter die Stelle der Grafen vertraten. Eine besonders schwierige Aufgabe war es, die Lasten des Kriegsdienstens oder des Heerbanns billig zu vertheilen. Nur die Freien waren dazu verpflichtet. Wer eine Zahl Höfe besaß, mußte entweder selbst als Krieger ausziehen oder einen Mann für sich stellen und ausrüsten. Weniger Vermögende mußten einander nach Maßgabe ihres Besitzstandes zur Ausrüstung eines Mannes Beiträge leisten. Die einzelnen gemeinen Krieger wurden einem „Senior (Seigneur)“ untergeordnet, der sie anführte. Dieß alles zu ordnen konnte nicht ohne Willkürlichkeiten und Mißbräuche ablaufen. Um dem Mißbrauche solcher großen Amtsgewalt Schranken zu setzen, richtete Karl der Große Visitationen durch Kammerboten ein. In der Regel wurden die Bischöfe damit betraut.

Die Landesbevölkerung unterschied sich von den königlichen Beamten und den Nachkommen alter adelicher Geschlechter aus der Zeit der Allemannen-Herrschaft, sowie der Geistlichkeit, in Freie und Leibeigene. Der Allemanne lebte auf seinem Freigute frei, einzig der Obrigkeit zum Heerdienste pflichtig. Er war sein eigener Richter, d. h. in der Volksgemeinde sprach der Graf oder sein Stellvertreter nur das Urtheil aus, über welches die Standesgenossen des Beklagten sich geeinigt hatten. Es war eine Art Geschwornengericht. Der Leibeigene hatte dagegen

keine eigene rechtliche Stellung, sondern stand unter dem Schutze und Rechte seines Leihherrn. Der Herr mochte ihn zu persönlichem Dienste in seinem eigenen Hause oder zur Arbeit auf seinem Sondergute verwenden, ohne ihm Löhnung zu gewähren, oder er mochte ihm auf Zeit ein Lehen übergeben und ihn nach seinem Hintritte beerben, nach eigenem Belieben. Die Leibeigenen waren das Gesinde ihres Herrn, der ihre Streitigkeiten nach Herkommen und eigenem Ermessen schlichtete. Erschlug jemand einen arbeitstüchtigen Leibeigenen, den Viehhirt oder Bäcker, so konnte er den Thäter zu einem Wehrgelde, d. h. zu einer Entschädigung von 40 Schillingen anhalten, während der Tod eines Freien mit 80, und wenn er keinen Erben hinterließ mit 200 Schillingen Wehrgeld gebüßt wurde. Der Schilling galt freilich damals ein jähriges Kind; aber der Unterschied jener Bußen zeigt die Verschiedenheit des Menschenwerthes zwischen Freien und Leibeigenen. — Nur die Leibeigenen des Königs, des Grafen und der Kirche waren, weil ihre Herren selbst höhern Rechtes waren, auf dasselbe Wehrgeld angesetzt, das den Freien galt.

In jenen Zeiten, die nun schon mehr als tausend Jahre hinter uns liegen, war der Landbau mit den dazu gehörigen Handwerken die fast ausschließliche Nahrungsquelle für die Freien und Leibeigenen. Die später zu Macht und Reichthum und eigenthümlicher Bürgerrechtsverfassung gelangten Städte bestanden in diesen Gegenden nur noch in unbedeutenden Ansätzen, nämlich in den um die Klöster und Stifte gebauten Hütten leibeigener Handwerker. Die Landwirthschaft hatte dagegen schon eine regelrechte Ausbildung erlangt. Die Dreifelderwirthschaft war so zu sagen ein durch uraltes Herkommen geheiligtes Gesetz. In der Dorfmark, in welche mehrere Höfe und die dazu gehörigen halben Höfe oder Huben, Viertelshöfe oder Schuppisen vereinigt waren, hatte jeder Hof seine umfriedete Hofraite, die als Trift für die Hühner und andere Hausthiere diente. Das Dorf selbst war ebenfalls durch einen Zaun, Haingarten, Dorffetter, von der Flur geschieden und die

in die Flur hinausführenden Wege durch Fallgätter verwahrt. Innerhalb des Dorfetters, zwischen den Höfen, war gewöhnlich eine Art Freiwiese, der Brühl; außerhalb zunächst am Dorfetters lagen die Bünten, Gelände für Sommerfrüchte. Das Getreideland war in drei nahezu gleich große Zelgen abgetheilt, und in unverbrüchlicher Folge wechselten im Anbau Korn, Haber und Brache. Zwischen den Zelgen breiteten sich in den feuchten Gründen die Wiesen aus. Ueber dem Fruchtgelände hinaus war Weideland, Gehölz, Almend. Diese Einrichtung war, neben dem Hauptzwecke des Getreidebaus, vorzugsweise auf die Viehzucht und Weide berechnet; denn die Stallfütterung fand nur in den härtesten Wintermonaten statt, so lange die Erde ihr Winterkleid trug. Sowie der Schnee schmolz, wurde das Vieh auf die Wiese getrieben, ohne Unterschied, wessen Eigenthum sie sei. Bis Ende Aprils waren die Wiesen gemeine Almende. Dann führte der Hirt seine Heerde auf das Brachland, nach der Kornernte in die Kornstoppeln, nach der Haberernte in die Haberhalme. Spannte der Pflüger sein Vieh aus, so trieb er es in die Gemeinweide hinaus, in Gebüsch, Riet und Wald, und überließ es seinem Nahrungstriebe bis der frühe Morgen wieder zur Arbeit rief. — Daß alle diese Gewohnheitsrechte Beobachtung finden, wurden auf bestimmte Tage von den Flurmännern (Untergänger hieß man sie) die Zäune, Wege, Gräben, Marchen besichtigt und ihre Ausbesserung oder Herstellung angeordnet, alljährlich drei Dinggerichte veranstaltet und eingeklagte Nachlässigkeiten oder Frevel gebüßt, Käufe und Verkäufe, Vererbungen und Lehenübertragungen zur Kunde gebracht und bestätigt.

Das Grundeigenthum war theils freies Eigen seiner Bebauer, theils Pachtung und Lehen. Wo freie Leute in einer Gemarkung auf ihrem Eigen beisammen saßen, bildeten sie eine durch ihre Gemeinrechte auf „Wunn und Weid“ verbundene freie Genossenschaft. Nicht weniger bildeten auch diejenigen Landleute, welche auf Gütern eines andern Grundbesizers in einer Gemarkung zusammen wohnten, eine solche Genossenschaft, aber, durch die

Rechte des Grundherren beschränkt, als Pächter oder Lehenleute, standen sie hinsichtlich der Benutzung ihrer Güter, auch wenn sie nicht leibeigen waren, unter einer Art Vormundschaft. In welcher Weise zeigt sich besonders in der Gutsverwaltung der Klöster und Stifte.

In Dorfschaften oder Höfen von geistlichen Stiften hatte nämlich der Grundherr einen Kellner, der auf dem Kelnhof saß und von den angesiedelten Leibeigenen und Freien den bestimmten Antheil an den Erträgnissen ihres Landes zu Handen des Herrn sammelte, Korn, Haber, Schweine, Hühner, Eier und Geldzinse. Einen andern Hof bebauete auf Rechnung des Herrn der Meyer, der eigentliche Stellvertreter des Herrn in polizeilichen Dingen, zu Gebot und Verbot und im Dinggerichte. Die Bewohner des Dorfs waren ihm je nach der Größe ihres Lehenbesitzes bei dem Bau seines Dinghofes zu frohnen verpflichtet. Dagegen war der Meyer pflichtig, ihnen gegen feindselige Beeinträchtigungen von Auswärtigen Schutz zu verschaffen.

Es ist klar, daß bei solchen Einrichtungen Leibeigene und Freie zwar in derselben Dorfmark neben einander wohnen, der Leibeigene aber kein Eigengut als wirkliches Eigen besitzen konnte, weil er sammt dem Seinigen mit Weib und Kind Eigenthum des Herrn war. Nicht weniger selbstverständlich ist, daß der Freie ein Lehen bebauen konnte, aber da er nicht auf seinem freien Eigenthum saß und zinspflichtig war, an seiner Freiheit verlor, in die Mittelklasse der Hörigen versank und wenn er eine Leibeigene ehelichte, seine Kinder in die Leibeigenschaft einreihen lassen mußte. Der Leibeigene war an die Scholle gebunden. Er durfte ohne Bewilligung seines Herrn den ihm angewiesenen Wohnort nicht wechseln. Dagegen untersagten die Gesetze auch dem Herrn, den ansässigen Leibeigenen von seinem Gute weg oder gar außer Landes zu verkaufen. Er mochte ihn verkaufen oder vertauschen nur insofern als dadurch seine Ansässigkeit nicht gebrochen wurde. Wenn aber ein leibeigener Mann die Leibeigene eines andern Herrn ehelichte und dadurch seinem angebornen Herrn seine Nachkommenschaft

entzog, indem die Kinder dem Stande der Mutter folgten, so verfiel er der Strafe eines Menschenräubers. Nach dem Stiftsrechte von Bischofszell war der Probst berechtigt, einem solchen pflichtvergeffenen Angehörigen einen Riemen Fleisch aus dem Rücken zu schneiden. Um die Zahl seiner Leute zu mehren, durfte der Herr die Heirathsfähigen zur Verhehlung nöthigen.

Ungeachtet solche Schmach auf der Leibeigenschaft lag, traten gleichwohl zahlreiche Freie namentlich in die Schutzhörigkeit der Kirche, theils weil sie kein Eigengut besaßen, theils um des Heils ihrer Seelen sich zu gewissern, theils um gegen Hingabe ihres Grundeigenthums ein Leibgeding zu erwerben. „Unter dem Krummstab zu wohnen“ hatte jedoch den höchsten Vortheil darin, daß die Hörigen der Kirche gegen die Erpressungen der Grafen durch die Immunitäten der Kirche geschützt waren; denn die geistlichen Stifte waren laut Gesetz durch Vögte vertreten, welche, indem sie den Hörigen des Stifts Schutz gewährten, zugleich auch den Nutzen ihrer Herrschaften beförderten und durch gemeinsame Abtragung der Heerbannspflichten den einzelnen ihrer Angehörigen die Last erleichterten.

Dieser Zuwachs an Gütern und Leuten war aber ein Geringes im Vergleiche mit den Vergabungen, welche die Stifte und Klöster von den Kaisern, Königen und Fürsten erhalten hatten und fortwährend empfangen. Das Stift Reichenau bei seiner Stiftung schon im Thurgau mit Steckborn und Ermatingen und den zugehörigen Landstrecken über dem Seerücken ausgestattet, kam z. B. um das Jahr 888 auch noch in den Besitz von Gachnang und Erchingen und seinen Umgebungen. Die Güter der Abtei St. Gallen waren weit zerstreut und zahlreich, wie diesseits und jenseits des Bodensees, im Rheinthal, an der Sitter und Thur, so auch an der Glatt, am obern Zürichsee, sogar im Aargau. Die Besitzungen des Chorherren- und des Frauenstifts in Zürich erstreckten sich weit an den Ufern der Limmat und der Reuß; selbst die königlichen Güter und Zinsleute des Thals von Uri und die königlichen Rechte in der Stadt Zürich wurden dem Frauenstifte bei seiner Stiftung als

Angebilde überlassen. Rheinau besaß von Anfang an große Strecken Landes an der untern Thur und an der Töß. Einfielens Reichthum an Gütern und Leuten breitete sich namentlich am obern Zürichsee aus, bis an die Wasserscheide der Töß und Glatt, und wurde bald noch mit Dorf und Leuten zu Eschenz vermehrt. Neben der bischöflichen Quart an allen Kirchengütern, welche im ganzen weitausgedehnten Bisthum dem Domstifte Konstanz gesetzlich zukam, waren ihm eine große Zahl Höfe und Dörfer besonders im obern Thurgau eigen und zinspflichtig, und vielfache Mittel standen ihm zu Gebote, dieselben zu vermehren. Die Einrichtung der Propstei Bischofszell diente dazu als neuer Haltpunkt, den Erweiterungsbestrebungen St. Gallens gegenüber.

Je mehr aber die geistlichen Stiftungen an Land und Leuten sich bereicherten, desto mehr schwand die Macht und der Einfluß der Grafen. Die zwischen dem Bischofe Salomo III., als Abt von St. Gallen, und den Kammerboten Erchanger und Bertold wegen des Besitzes von Stammheim ausgebrochenen Zerwürfnisse waren eine Folge der durch die geistlichen Immunitäten in das Reichsgut und die Grafschaftsrechte gemachten Einbrüche. Seine hartnäckige Feindschaft gegen den Abt-Bischof mußte Erchanger selbst nach königlichem Urtheil und Rechte mit dem Leben bezahlen. — Es war dieß aber keine vereinzelte Erscheinung. Ähnliches geschah überall im deutschen Reiche. Dazu gesellten sich noch große Kriegsübel von außen her.

Die Angriffe und Ueberfälle der Normannen hatten schon längst die eingetretene Schwäche des Reichs erkennen lassen. Nun brachen unter der Regierung des Königs Ludwig, zugenannt das Kind, die Ungarn in Deutschland ein. Ihre Verheerungen trafen besonders Baiern und Schwaben. Das Stift St. Gallen wurde durch sie ausgeraubt und verbrannt. Bischof Salomo verbarg sich vor ihnen auf seiner Burg Bischofszell. Um eines solchen Feindes sich zu entledigen, der auf flüchtigem Pferde keinem Angriffe des Fußvolkes Stand hielt, jedoch überall einfiel, wo man ihn nicht erwartete, genügte die alte Kriegs-

ordnung des Heerbannes nicht. Zunächst war eine einheitliche Leitung der Wehrkräfte Bedürfnis. Dieß erkannte, vor allen andern Herren Schwabens aus, der thurgauische Graf Burkhard, der zugleich auch die Grafschaften Hegau, Baar und Rhätien verwaltete. Er glaubte durch die Rathlosigkeit und Noth des Landes sich verpflichtet und berechtigt, an die Spitze zu treten und das seit zweihundert Jahren unterdrückte Herzogthum Schwaben wieder aufzurichten. Dieser Anmaßung mußte selbst der Nachfolger des Königs Ludwig, König Konrad, rechtliche Anerkennung und zwar um so mehr gewähren, da der neue Herzog Burkhard den Besitz seines Gebietes sowohl gegen die Ungarn als gegen den König Rudolf von Burgund kräftig zu behaupten mußte.

Herzog Burkhard, durch Verhehlung seiner berühmten Tochter Bertha mit seinem frühern Gegner König Rudolf von Burgund verbunden, lebte nicht lange genug, um die erworbene Macht dauernd an sein Haus zu fesseln. Dagegen ergriff der neue König Heinrich I., der Finkler, Städtegründer, die Zügel des Reiches mit ebensoviel Klugheit als Kraft. Gegen die Raubzüge der Ungarn ordnete er die Erbauung von Burgen und Städten an als Zufluchtsorte bei ihren Ueberfällen. Und um mit gleichen Waffen sie zu bekämpfen, sorgte er vorzugsweise für die Ausbildung der Reiterei. Diese Maßregeln hatten einen so glücklichen Erfolg, daß nicht bloß die Ungarn besiegt wurden, sondern auf dem von Heinrich gelegten festen Grund sein Sohn und Nachfolger Otto I. in dem bis zu verächtlicher Schwäche versunkenen Reich eine Macht entfaltete, die an die Macht Karls des Großen erinnerte: denn wie dieser eroberte Otto Italien und erwarb er die römische Kaiserwürde.

Unter der Herrschaft des Kaisers Otto I. und seiner gleichnamigen Nachfolger (936—1002) waltete das Bestreben vor, die höchsten Gewalten mit der Krone zu vereinigen, besonders die Herzoge in Abhängigkeit von der Krone zu erhalten, um, von ihnen nicht gehindert, über alle Streitkräfte des Reichs frei verfügen zu können. Als Mittel zu diesem Zwecke eignete

sich die Einführung des Lehenwesens in die Reichsverwaltung. Die Reichsämtler wurden nämlich ihren Inhabern, den Herzogen und Grafen, Bischöfen und Abteien als lebenslängliche, bald auch als erbliche Lehen übertragen, mit der Verpflichtung, dem Lehenherren stets zu Hof- und Kriegsdienst bereit zu sein. Diese übertrugen in gleicher Weise ihre großen Lehen (Fahnenlehen) stückweise an ihre Unterbeamte, Vögte und Diener, besonders auch an die durch großen Grundbesitz ausgezeichneten freien Landsassen, sofern sie im Dienste des Königs und des Reichs Ehre und Reichthum zu erwerben wünschten. Die bisherigen Amtsverrichtungen, das Richteramt, der Steuerbezug, das Aufgebot zum Heerbanne u. s. w. wurden hiemit zu einem Angebinde der zu Lehenbesitz erlangten Landschaften und Güter. Nicht die geistige oder amtliche Befähigung entschied, sondern der Lehenbesitz und das Erbe, wenn es sich um die Wahl der Männer handelte, denen die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut werden sollte. Durch den Eintritt in solche Lehenverbindung und Dienstmannschaft erhielt auch der Freie einen höhern Rang, ein stärkeres Wehrgeld, so daß manche sich bewogen fanden, sogar ihr freies Eigen in Lehen umwandeln zu lassen, um solchen Vorzugs theilhaft zu werden. Es war dieß die Grundlage des in der Folge hervortretenden Adelsstandes. Diese Verfassungsänderung, obwohl sie allmählig eintrat, konnte nicht ohne drückende Rückwirkung für die untern Volksschichten, besonders für die freien Landsassen vorgehen. Wie schwer es namentlich auch den Thurgauern fiel, in solcher Weise alle Erinnerungen und Rechte der hergebrachten Mannesehre und Freiheit dahin fahren zu lassen, hat die Sage vom Kampfe der freien Bauern um das Jahr 997 gegen den weltlichen und geistlichen Adel unter Anführung des Heinz von Stein am Flüzchen Schwarzach überliefert. Bald nachher löste sich die Gaugrafschaft Thurgau auf. Wie andere solche Gaue in drei Theile auseinander giengen, so daß der dritte Theil als Ersatz für den pflichtigen dritten Theil der Einkünfte an die königliche Kammer als Reichsvogtei an das Reich

gezogen, ein Landesstrich als Erbe dem Inhaber der Graffschaft überlassen und der übrige dritte Theil zur Landgraffschaft umgestaltet wurde: so wurde zuerst der Zürichgau als Reichsvogtei losgetrennt, sodann den Grafen von Kyburg das Tösthäl und das untere Thurthal bis an den Rhein als Eigen zugetheilt, was aber östlich davon weiter an den Bodensee hinauf sich erstreckte, der Landgraffschaft in der Weise vorbehalten, daß immerhin die Graffschaft Kyburg und die Landgraffschaft ein gemeinsames Landgericht beibehielten. Die Landgraffschaft blieb dem Herzog von Schwaben untergeordnet, bis sie in Folge von Streitigkeiten über das Herzogthum selbst den Herzogen von von Zähringen, endlich durch Erbe den Grafen von Kyburg und Habsburg zufiel.

II. Herrschaft und Knechtschaft in der Zeit des Ritterthums.

Die Zeit des Ritterthums ist äußerlich am meisten gekennzeichnet durch die Menge von Burgen, mit welchen der Adel das Land bedeckte. Seinem Wesen nach beruhte er auf den Ritterlehen, welche der gemeine Adel von den Freiherren, Grafen, Aebten und Bischöfen mit der Verpflichtung empfing, dem Lehnsherrn als Vasall oder Dienstmann mit seinen Waffen gewärtig zu sein. Die Ritterlehre verbot die Betreibung eines gewinnbringenden Gewerbes, forderte dagegen, daß der wehrfähige Mann seine Wohnung zu einer Festung mache, von der aus er jedem Gegner Troß bieten möge. Die langen Parteikriege, welche besonders seit den zwischen dem Papste und Kaiser Heinrich IV. entstandenen Zwistigkeiten ganz Deutschland durchwühlten, machten es auch zur Bedingung der Sicherheit, eine bewehrte Wohnung zu haben. Im Thurgau waren es besonders die Aebte von St. Gallen und Reichenau und der Bischof von

Konstanz, welche durch ihre Dienstmannen einander wiederholt und Jahre lang befehdeten und ihre Besizungen gegenseitig furchtbar verwüsteten. Indem die Grafen von Kyburg und Toggenburg und Rapperswyl, sowie die Freiherren von Regensberg, Bürglen, Griesenberg u. a. sich als Gehülfen des einen oder andern Theils einmischten, wurde der Streit nur um so hartnäckiger.

Die Burgen bestanden in der Regel aus einem starken Thurm, aufgemauert aus roh behauenen Feldsteinen mit nebenstehender ebenfalls gemauerter enger Wohnung, umschlossen von Ringmauer und Graben. Zuweilen fehlte der Thurm und war durch einen geräumigen zweistöckigen Mauerstock ersetzt, auf welchem eine hölzerne Wohnung ruhte. Oft wurde die Burg auf einem felsigen, fast unzugänglichen Hügel erstellt, oder auf den Klängen von zusammenlaufenden wilden Schluchten; zuweilen auch auf sumpfigen Moorgründen, umgeben von einem stets gefüllten Wassergraben oder Weiher. Die Gestalt der Burgstelle, das Fundament, auf welchem der Bau errichtet wurde, das Vermögen und der Rang des Herrn und andere Umstände veranlaßten überhaupt die mannigfachsten Abänderungen in der Gestalt und Bauart. Immerhin aber war die Thüre zum Thurme und zur Wohnung in doppelter Mannshöhe angebracht. Eine Fallbrücke, die bei Nacht und in den Zeiten der Gefahr aufgezogen war, vermittelte den Eingang in die Burg. Dagegen führte außer dem Burgthore häufig ein unterirdischer Gang den Burgherrn in's Freie. — Uebrigens kann man sich das Innere dieser Burgwohnungen fast nicht einfach genug denken. Breite und hohe Fenster hätte man an solchen Gebäuden umsonst gesucht; denn das Fensterglas war noch so selten und theuer, daß selbst hohe Herrschaften sich darauf beschränken mußten, im kalten Winter die schmalen Bayen mit Leinwand zu verhängen und in einer auf dem Zimmerboden ausgebreiteten Lage Stroh, auf Lagern von Bärenfellen gegen die Kälte Schutz zu suchen. Zur Verwahrung gefangener Feinde diente das Burgverließ, der unterste dunkle feuchte Raum, im Fundamente des Thurms.

Man hat nachgewiesen, daß bei der Auswahl der Burgstellen die Absicht entscheidend war, sich gegenseitig zu belauschen, oder durch Wahrzeichen einander von der Annäherung einer Gefahr in Kenntniß zu setzen. Wenn irgendwo so dürfte diese Absicht bei der Anlegung der von bischöflichen Dienstmannen besetzten Burgen der Fall gewesen sein, durch welche der Bischof von Konstanz die Zugänge zu der Burgstadt und Probstei Bischofszell besonders gegen die Feindseligkeit der Abtei St. Gallen zu sichern veranlaßt war.

In welcher schroffem Gegensatz standen die lieblichen Klänge, mit welchen die thurgauischen Dichter jener Zeit, der Truchsäß von Singenberg, der Freiherr Walter von Klingen, der Freiherr von Bengi, Hartmann von Aue, Ulrich von Zazikhofen, der Kanzler u. a. m. des Lebens Lust und Leid gefeiert und Mannes-
muth und Treue besungen haben! Im wildesten Waffengetöse blühten noch die Rosen der zartesten und innigsten Gefühle!

Es liegt im Wesen der allgemeinen Vergänglichkeit, daß von manchem jener Edelsitze keine Spur mehr übrig ist. Ein Verzeichniß, das von dem Chronist Hans von Klingenberg um das Jahr 1420 angefertigt worden sein soll, führt viele Namen von thurgauischen Edeln auf, deren Wohnsitze nicht mehr bekannt sind; doch darf vorausgesetzt werden, daß diese Burgen selbst auch damals schon von untergeordneter Bedeutung waren.

Den ersten Rang behaupteten unter den Burgherren, nächst den Grafen, die Freiherren. Freiherr war eigentlich derjenige, der mit seiner Person und seinem Gute Niemanden verpflichtet war als unmittelbar dem Könige. Da aber auch die Freiherren zuweilen durch Uebernahme von geistlichen und weltlichen Lehnen Dienstmannsverpflichtungen eingingen, wurde es Regel, jeden Edeln, der sechs bewehrte edle Dienstmannen habe, als Freiherr, und wer die doppelte Zahl aufweisen könne, als Graf gelten zu lassen. Während also die eigentlichen Gaugrafen verschwinden, erscheinen Grafen von Kyburg, von Winterthur, Wülflingen, Toggenburg. Auch die Freiherren von Bürglen, Märstetten und Klingen sollen den Versuch gemacht haben, auf der Rangstufe

der Grafen sich zu erhalten. Neben ihnen wurden als Freiherrn innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Thurgau bezeichnet die Herren von Arbon, Bußnang, Griefenberg, Güttingen, Mammern, Mazingen, Steckborn, Wängi, Wehrstein, Wunnenberg. *) Welche Burgen es aber gewesen seien, auf welchen ihre Dienstmänner oder Edelknechte saßen, läßt sich nur lückenhaft und mit Wahrscheinlichkeit nachweisen. Zu Bußnang gehörte der Edelitz Eppenstein und Mettlen, zu Griefenberg Junkholz, zu Güttingen die Seeburg Rachel und die Moosburg, zu Altenklingen die Altenburg, vielleicht auch Zapfenloh und Sperberholz, zu Arbon der Edelitz am Kirchhof, vielleicht auch Lurburg, zu Mazingen der Ruggenbühl u. s. w.

Auf den Grundsitzen des Domstiftes Konstanz standen die Burgen Kasteln, Gottlieben, Berg, Bischofszell, Heidelberg, Detlishausen, Eppishausen, Schönenberg, Tannegg, Spiegelberg. Die Edeln von Bliedegg waren Untermarschälle, die Edeln von Hugolshofen Unter-Truchsäßen des Bischofs. Zur Burg Bischofszell scheinen besonders noch die Burgen Ghögg, Moosburg, Heuberg, Anwyl und Refwyl bei Buhwyl, zu Tannegg Bettwiesen, zu Bliedegg Nyfenberg und Degernau pflichtig gewesen zu sein.

Lehen der Abtei St. Gallen waren die Burgen Mamertshofen, Roggwyl, Romanshorn, Refwyl, Hagenwyl sammt Moos. Auf Singenberg saßen die Unter-Truchsäßen, auf Bichelsee die Unter-Schenken von St. Gallen, auf Landsberg ein Zweig der Herren von Bichelsee, ebenfalls von St. Gallen abhängig. Neunforn und Helfenberg hatten die Grafen von Toggenburg als St. Gallisches Lehen inne. Auch Leuenberg dürfte St. Gallisches Lehen gewesen sein.

Auf reichenauischem Boden erhoben sich Frauenfeld, Gachnang, Gerlikon, Meiensberg, Refikon, Wellenberg, Buchschoren, Müllheim, Salenstein mit Niedern und Wallenstein, Hard. Zu Frauenfeld dienstpflchtig waren auch Blumenstein und Franken-

*) Wunnenberg, Winnenberg, jetzt Immenberg bei Neukirch an der Thur-

hausen. Arenenberg und Wolfsberg gehören wohl einer spätern Zeit an.

Die Grafen von Toggenburg besaßen Tobel und Kengerswyl als Eigen. Ihre thurgauischen Dienstmänner waren ihre Truchsäßen zu Hattnau und die Edelfnechte von Luterberg, Aloten, Münchwyl, Littenheid, Bezikon, Wildern.

Im Besitze der Freiherren von Regensberg war die kleine Burg Murkhard, wahrscheinlich auch Wittenwyl, später den Herren von Spiegelberg zugehörig.

Dem Landesherrn, nämlich den Herzogen von Schwaben und den Grafen von Kyburg und Habsburg als ihren Nachfolgern und Erben im Thurgau, erscheinen pflichtig die Besitzer der Burgen Weinfelden, Straußberg, Neuenburg, Wärtbühl, Lommis, Sonnenberg mit Stettfurt, Straß, Stammheim, Steinegg, Ittingen, Freudenfels, Herdern, Liebenfels, Wagenhausen.

In Dießenhofen hatten die Truchsäßen von Kyburg ihr Burgsäß.

In den Rang der Edelleute traten auch die Meyer von Eschenz als erbliche Verwalter der Abtei Einsiedeln in der Herrschaft, die Hofmeister von Frauenfeld als Inhaber der herrschaftlichen Gefällverwaltung.

Zu den Vorrechten, welche der Besitz einer Burg und das Waffenrecht des Ritterstandes mit sich führte, kam noch, daß jeder Edelmann, der auf seinem Grundbesitze so viel Einwohner, als zur Besetzung eines niedern Gerichts erforderlich waren, nämlich wenigstens sieben Männer zählte, vermöge Lehenrechtes Tving und Bann zu handhaben befugt war, sowohl über seine eigenen Leute, als über Fremde und Freie, die innerhalb seines Bannkreises ansäßig waren. Er wurde dadurch ihr Schirmvogt, sie aber seine Schirm- und Steuerpflichtigen. Auf solche Weise gelangte die niedere Gerichtsverwaltung, welche die Landgrafen durch ihre Centenare oder Untervögte zu üben pflegten, in erbliche Hände, und beschränkte sich die Gerichtsverwaltung des Grafen auf Behandlung der schwerern Vergehungen.

Gegenüber dem so bevorzugten Stande des Ritteradels konnte der ihm verwandte freie Landsasse oder frine Bauer sich nicht mehr im gleichen Rechte behaupten. Das Grafschaftsgericht, das beiden gleiches Recht halten sollte und keine andern Vollziehungsmaßregeln hatte, als in Malefizsachen den Tod, in Kriminalsachen die Aechtserklärung, genügte dem friedliebenden, freien Landbauer nicht zu seinem Schutze. Ohne seine Geschäfte zu vernachlässigen, konnte er den Dieb oder Mörder nicht so lange und mit so vielen Gehülfsen verfolgen als nöthig war, um ihn gebunden vor den Richter zu stellen. Gelang es ihm, bei dem Gerichte auszuwirken, daß der Gegner in die Aecht erklärt, seinen Freunden verboten, seinen Feinden erlaubt wurde, so konnte der gemeine Freie ihn nicht durch aller Herren Länder verfolgen, ohne selbst den größten Schaden zu gefährden. War der Schuldige ein Mann des höhern Standes, so vermochte der gemeine Freie denselben noch weniger zu erreichen, oder er mußte gewärtigen, von den Genossen desselben befehdet zu werden. Um also nicht allen Willkürlichkeiten ausgesetzt zu sein, waren die noch übrigen freien Landsassen genöthigt, den Schutz eines Mächtigen zu suchen und zwar nach den damaligen Einrichtungen einem Schutzwogte sich zu unterstellen, der gegen eine jährliche Abgabe sie vor Gericht vertrete und gegen Feinde vertheidige.

Ein späteres Beispiel solcher Bewerbung um Aufnahme in die Schirmvogtei enthält die Öffnung der freien Engwylen, die nach dem Ausdrücke der Öffnung so frei waren, daß sie keinen Herrn hatten. Sie ergaben sich des Schirms wegen dem Bischofe von Konstanz. Da dieser sie aber nur insofern in seinen Schirm nehmen konnte, als sie von ihm Lehen oder Eigen hätten, verlieh er ihnen einen jährlichen Zins von zehn Viertel Kernen und zehn Schillingen, weniger vier Pfennigen, von den bischöflichen Gütern zu Neuwylen; auch gewährte er ihnen Zollfreiheit zu Konstanz und das Genossenrecht der zwölf und ein halb Gotteshäuser nebst der Begünstigung, daß, wenn einer von ihnen in den geistlichen Stand eintrete, den Verwandten desselben das Erbe nicht vorenthalten werden soll. Indem der Bischof also sich

verbindlich machte, sie nie vom Bisthum zu entäußern, zu verpfänden oder zu verkaufen, ihnen einen Richter zu Engwylen oder zu Gottlieben zu setzen, demselben aber keine andern Urtheilspreeher oder Geschworne beizugeben als Hofgenossen, bei ungleichen Urtheilen auch jedem einzelnen Richter den Zug vor den Bischof zu gestatten, auch alle Zwing, Bänne und Frevel den Hofgenossen zu überlassen und untödliche Körperverletzungen nicht höher zu strafen, als um drei Schilling Pfening; nahmen die Engwylen die Verpflichtung auf sich, daß bei einer Buße von drei Pfund an den Bischof und drei Pfund an das Gericht kein Gerichtsangehöriger den andern vor ein anderes Gericht treibe; daß sie jedem neuen Bischofe bei seiner ersten Messe aus seiner Kammerwaldung drei Fuder Holz zuführen; daß sie bei seiner Reise nach Rom ein Saumpferd im Werthe von fünf Pfund und fünf Schilling mitgeben; daß sie endlich den Todfall leisten, jeweilen das beste Stück Vieh, doch für die Erben löslich um fünf Schilling Pfening wohlfeiler als es werth ist.

Ein ähnliches Verkommeniß lag der Öffnung des Gerichtes Totnach und Birwinken zu Grunde. Die Herrschaft Spiegelberg, obwohl ihr Sitz zwei Stunden weit von denselben entfernt war, hatte die Vogtei dieser beiden Ortschaften für eine jährliche Vogtsteuer von dreizehn Pfund Heller übernommen und sich verpflichtet, unentgeltlich drei Jahrgerichte zu halten, die Herrlichkeit der Gerichte Totnach und Birwinken zu schützen und zu schirmen, so weit ihre Güter sich erstrecken, und schädliche Leute, welche von den Einwohnern der Gerichte festgenommen und nach Spiegelberg gebracht werden, gegen einen Ersak von fünf Pfund Pfening zu berechnen, so daß die Gerichtsangehörigen vor weiterm Schaden gesichert seien.

Von eigenthümlicher Art ist die Beschränkung des freien Thurlinden-Gerichts auf Grundstücke. Es wurde, wie der Name besagt, unter der Thurlinde gehalten zu Rickenbach bei Wyl, jährlich drei Male, für die Besitzer von freien vogtbaren Gütern.

Seine Hauptbestimmung war, daß diese Güter nur in der Gerichtsversammlung verkauft und gefertigt, immer aber zuerst den Freien angeboten, wenn aber kein Freier dieselben übernehmen wolle, den Theilgenossen (Besitzern eines andern Theils von demselben Grundstück) überlassen werden, und erst wenn auch solche nicht dazu greifen, in entferntere Hände übergehen, immerhin aber nach dem Verkauf an unfreie Leute von jedem rechten Freien, der mit vier Ahnen als solchen sich ausweisen möge, zu jeder Zeit wieder reklamirt und ausgelöst werden können. Um 1304 war Jakob von Frauenfeld von Kaiser Albrecht mit der Schirmvogtei dieses Gerichtes belehnt worden. Später gelangte sie an die Abtei St. Gallen, in deren Besitz sie ursprünglich gewesen sein soll. Eine freie Weibelhub zu Wilensdorf ähnlicher Natur ergab sich dem Grafen von Kyburg. Dasselbe geschah von den Freileuten zu Wezikon, Widen, Dietingen (Neunforn), Citberg.

Dadurch wird also auch die Thatsache bestätigt, daß der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen keineswegs ganz aufgehoben war, vielmehr auch in den spätern Zeiten noch fortbestand und selbst die Theilnahme an den gemeinen Vogteigerichten dem Freien an seiner Stammesehre keinen Nachtheil brachte. Der Freie hatte keinen nachjagenden Herrn, der ihm verwehrt hätte, auszuwandern oder in einer Stadt sich niederzulassen oder als Ausbürger in ein Bürgerrecht einzutreten. Er konnte ohne Widerspruch eines Leihherrn mit einer Freiin sich verehelichen. Er konnte über seine freien Güter nach Belieben verfügen. Er konnte vor Gericht sein Recht selbst vertreten und konnte als Schöffe im Landgerichte Recht sprechen. So sagt auch die im Jahre 1432 niedergeschriebene Öffnung von Lannegg: Zu den Jahrgerichten von Lannegg soll geboten werden allen Einwohnern des Gerichtskreises, es seien Freie, Gottshausleute, Vogtleute oder eigene Leute.

Daß unter der Herrschaft des Adels und der Kirche für die Freien keine Mittel vorhanden gewesen wären, zum Rechte zu

gelangen, kann also nicht behauptet werden, wohl aber, daß ihm dieß mehr erschwert war als dem Hörigen. Die Bewohner der herrschaftlichen Höfe hatten als Hörige ihre bestimmten Zinse von ihren Gütern an den Grundherrn zu entrichten, der dieselben durch den auf einem größern Hofe wohnenden Kellner beziehen ließ. Auf den getheilten Höfen und Dorfschaften bestand eine Flurordnung, durch welche die Eintheilung der zum Getreidebau geeigneten Güter in drei Zelgen, die den einzelnen Güterbesitzern oder den sämtlichen Hofbewohnern obliegenden Einfriedungen, die Zeit und die Ausdehnung des Weidgangs, die Benutzung des Ausgeländes, auch die Bußen für Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzt waren. Jährlich drei Male, besonders im Frühlinge und Herbst, wurde von dem Grundherrn oder seinem Stellvertreter, dem Meyer, die männliche Bewohnerschaft zum Thing oder Gerichte versammelt, um den Lehenverleihungen und der Aburtheilung der eingeklagten Frevel beizumohnen, und nicht eigenmächtig oder nach Willkür fällte der Gerichtsvorsitzer seine Entscheide, sondern nach dem Urtheile der Gerichtsbesitzer oder Schöffen, welche aus der Bauersame gewählt und nach Herkommen und nach Inhalt der Offnung zu sprechen verpflichtet waren. Zerfielen die Richter in ihren Ansichten, so konnte die Minderheit den Streitfall sogar an ein anderes Gericht ziehen, und wenn die Bedenken noch nicht ganz gehoben waren, an ein drittes Gericht. — Endlich saß bei dem Gerichte neben dem Grundherrn oder Meyer der Vogt oder ein Untervogt, welcher, wenn Diebstahl oder Ehrenverletzungen oder körperliche Mißhandlungen eingeklagt wurden, den Gerichtsstab zur Hand nahm und in ähnlicher Weise durch Umfrage die Urtheile sammelte und den endlichen Spruch fällte, oder wenn die Sache „Haut und Haare“ berührte, den Beklagten zur Hand nahm und zur Aburtheilung an den Landrichter leitete. — Und indem der Vogt die von dem Dorfgerichte gefällten Urtheile vermöge der ihm zustehenden Schutzpflicht zu vollziehen hatte, war in diesen Einrichtungen genügend vorgesorgt, daß bei regelmäßigem Verlaufe der Verhandlungen jeder zu seinem Rechte komme.

Wie die Grundherren selbst ihre Hörigen gegen den Druck der Vögte in Schutz nahmen, zeigt das Beispiel des Domstifts Konstanz. Es hatte die Schirmvogtei über Mettlen dem Grafen Diethelm von Toggenburg mit dem Bedinge übertragen, daß er dafür nicht mehr als 2 Viertel Weizen, 4 Viertel Hafer und 5 Schilling Pfening und keinerlei weitere Steuer beziehe. Dann überließ Graf Diethelm der ältere die Vogtei dem jüngern Grafen Diethelm und dieser verlieh dieselbe seinem Truchsäßen, dem Herrn von Hatnau, und zwar ohne die Bewilligung des Domstiftes einzuholen. Diese Unterlassung gab dem Domstifte die Berechtigung, die Schirmvogtei als verfallen zu erklären, und es machte davon Gebrauch und übertrug dieselbe im Jahre 1244 dem Freiherrn Bertold von Bürglen unter den gleichen Vorbehalten und mit dem Beisage: „damit aber der gedachte Freiherr durch die Arglist und Bosheit gewisser Leute und ihre falschen Vorgaben oder eigene Willkür sich nicht zu den früher geübten Mißbräuchen verleiten lasse, bedingen wir ausdrücklich, daß er in Mettlen jährlich nur drei Male Gericht halte, und nur in Anwesenheit eines Domherrn oder seines Stellvertreters; daß er sich mit dem dritten Theile der Bußen begnüge und die andern zwei Theile dem Domstifte überlasse; daß er nur mit Zustimmung des Domstifts den Forster setze; daß er auf des Walters Hof keinerlei Recht anspreche; daß er aller unberechtigten Steuerforderung sich enthalte, ein einziges Huhn oder eine Gans verlange, keine Pferde einstelle, die Einwohner nicht zu Frohnen für seine Wasserleitungen, Aeben, Felder und Wiesen oder Herstellung seiner Wege nöthige.“ Offenbar sind damit Mißbräuche bezeichnet, deren sich die Grafen von Toggenburg als Vögte von Mettlen schuldig gemacht hatten und die auch andere Vögte in andern Vogteien zu üben pflegten.

Damit weder die Grundherren noch die Vögte oder Urtheilssprecher und Richter der verschiedenen Gerichtskreise in ihren Entscheidungen zu weit auseinander gehen, stellte das Landgericht auch allgemeine Rechtsvorschriften auf. So faßte

z. B. der Landtag zu Hofnern*) 1275 unter der Leitung des Vice-Landgrafen, Hermann von Bonnstetten, den Beschluß, daß der thatsächliche zehnjährige Besitz von Grundstücken alle Rechts- einwendungen ausschließe. Ein anderer Beschluß setzte fest, daß bei Holzfrevel für jeden gefällten Stamm Holz drei Schilling Buße bezahlt und darüberhin der Schaden ersetzt werden soll. Nach einem dritten Beschlusse sollte der Bauer für jede Ver- lezung ein Pfund, der Edelmann zehen Pfund Strafe zahlen.

Am drückendsten war die Verachtung, womit die Leibeigenen und Hörigen von ihren Herren und Vögten behandelt wurden, die Frohnen, die sie leisteten, die Steuern, die sie bezahlen, die Mißhandlungen, die sie oft um ihrer Herren willen erdulden mußten. Die Fastnachtshühner und Herbsthühner, die sie gleichsam als Anerkennungszeichen ihrer persönlichen Verpflichtung an den Leibherrn und Vogt regelmäßig abzugeben hatten, konnten bei einiger Sorgfalt im Hauswesen nicht schwer fallen; die Natural- zinse an Getreide, Käse, Eiern u. s. w., herkömmlich nach dem Mittelsertrag der Lehengüter bemessen, waren leichter aufzubringen, als Geldzinse und ließen in fruchtbaren Jahren und bei fleißiger Arbeit immerhin noch ein Ersparniß für ungünstige Jahre zu; schmerzlicher war es, wenn Ehen nur darum gehindert wurden, weil die Verlobten verschiedenen Leibherren gehörten; und noch härter, wenn bei dem Tode des Hausvaters das Besthaupt aus dem Stalle oder das beste Kleid aus dem Kasten der Weibel

*) Des Landgerichtes zu Hafnern, Hofnern, Hofüren, Hofüron, wird auch später oft erwähnt. Es scheint der Ort Hofen gewesen zu sein, bei Sirmach. Auch je der Löben wurde Landgericht gehalten. Der Conventual Bucher von Fischingen, Verfasser einer Chronik, berichtet, der Ort je der Lauben habe zwischen Alten- klingen und Ermatingen gelegen, auf der Höhe, wo zu seiner Zeit noch die Gerichtsstelle als das alte Rathhaus bezeichnet worden sei. In der Fischer- ordnung von 1707 wird noch eine Marche der Herrschaft Neuenburg wirklich das Rathhüsli genannt. Andere suchen die Gerichtsstelle zer Loben vor dem obern Thore zu Winterthur. Aber auch bei Wängi war eine solche Gerichtsstelle, Rathloben genannt. Ueberdieß wurden Landtage gehalten wie zu Winterthur, so auch zu Dießenhofen, Frauensfeld, Ueßlingen, bei Konstanz u. s. w.

dem Leihherrn zutrug. Aber wenn der Herr in der besten Arbeitszeit zu Frohnen aufbot, der Vogt außerordentliche Heersteuern eintrieb, oder der Feind des Grundherren oder Vogts seine Rache in der Mißhandlung der Untergebenen desselben sättigte, ihre Habe raubte, ihre Pflanzungen verwüstete, ihre Wohnungen niederbrannte, wohl gar sie selbst verstümmelte und mordete; so mußte entweder dumpfe Fühllosigkeit oder bittere Schwermuth oder heimtückische Rachsucht das Gemüth des Wehrlosen erfüllen.

Allerdings war das theilnehmende Mitgefühl auch in jenen Zeiten weder bei den Burgherren noch bei den geistlichen Grundherren überall so abgestumpft, daß nicht die Heiterkeit des Lebens zuweilen hätte Blüthen treiben mögen. Die menschliche Natur ist in dieser Beziehung unverwüstlich. Auch macht die Gewohnheit das Schwerste erträglich. Es fehlte zudem bei den Meisten die Vorstellung von der Möglichkeit eines bessern Zustandes. Endlich zwang die Besorgniß, durch Auferlegung unerträglicher Lasten den Unterthanen zu erdrücken, den habüchtigsten Herrn zur Schonung. In dem österreichischen Urbar liest man wiederholt bei dem Ansätze der auf einzelne Höfe angelegten Steuer: „mehr zu leisten mögen die Inhaber derselben nicht erleiden.“ Indessen galt doch bei den Herren die allgemeine Regel:

Man muß den Puren etwan stücken,
Daß man ihn bester was mag bucken.

Während jedoch die Landbevölkerung, Freie und Leibeigene, mehr und mehr in eine gleichartige Masse von Hörigkeit verschmolz und der Burgadel, als der von Geburt und nach Gottes Gnade bevorrechtete Stand, Macht, Reichthum und Ansehen bald zu guten, bald zu bösen Dingen, in Kreuzzügen zur Befreiung des heiligen Landes und zur Bekehrung der Heiden, in Waffendienst und Ritterspielen, in Wissenschaft und Dichtkunst und in räuberischen Weglagerungen verwandte, bildete sich im Aufblühen der Städte ein Bürgerstand, in welchem die Freiheit neue Blüthen trieb. Wer nicht schon in die Bande der Hörigkeit und Leibeigenschaft

geschlagen war, suchte Burgrecht in der nächsten Stadt zu erlangen. Die Fürsten selbst begünstigten die Städte: denn die Reichssteuern der begüterten Städte waren die zuverlässigsten Einkünfte, und die Waffentüchtigkeit der Bürger ließ sich als Gegengewicht gegen den Uebermuth des Landadels verwenden. Nachdem innerhalb der alten Grenzen des Thurgaus zuerst die Stadt Zürich in Verbindung mit der Abtei und Propstei unter der unmittelbaren Hohheit der Könige und Kaiser zu einem bürgerlichen Gemeinwesen sich gestaltet hatte, erwuchsen unter dem Schutze ihrer Prälaten auch Konstanz und St. Gallen zu einer Selbständigkeit, die bald ihrer Vormundschaft sich zu entwinden vermochten. Winterthur und Dießenhofen von den Grafen von Kyburg auf eigenem Boden, Frauenfeld von denselben auf reichenauischem Boden erbaut, Wyl als toggenburgische, Bischofszell als bischöfliche Burgstadt, Kapperswyl, Arbon, Steckborn u. s. w., wenn auch nicht frei, waren doch durch ihre Einungen und durch das eigene Interesse ihrer Herren gegen fremde Willkür geschützt. In der Zeit der größten Verwirrung im deutschen Reiche, in jenen Tagen, da Rudolf von Habsburg als Söldnerhauptmann im Dienste der Städte seine reichsten Erfahrungen sammelte, bereitete sich zwischen dem niedern Adel und den Städten ein Kampf vor, der die Städte einen unzweifelhaften Sieg erwarten ließ und den Resten der freien Landgemeinden neuen Halt zu geben versprach.

Allein dem Adel und den Städten stellte sich ein gemeinsamer Gegner in den Weg. Die Fehden, in welchen der niedere und der hohe Adel, die Städte und die Fürsten einander fortwährend bekämpften, hatten die Reichsordnung in dem Maße gestört und Recht und Gesetz so sehr der rohen Gewalt preis gegeben, daß die Herstellung eines allgemeinen Landfriedens das dringendste Bedürfnis und das einzige Mittel schien, der gänzlichen Auflösung des Staats vorzubeugen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen früherer Könige unternahm König Rudolf die Aufgabe, den Landesfrieden herzustellen, mit einer Kraft, der besonders in Schwaben zu widerstehen schwer wurde. Eine Menge Burgen der

rauflustigen Ritter wurden durch ihn zerstört. Die bezwungenen Gegner wurden in der Regel genöthigt, in seine Dienstmansschaft einzutreten und die habsburgisch-österreichische Lehenshoheit oder Landeshoheit anzuerkennen. — Schon andere Fürsten vor ihm hatten auf demselben Wege eine Vergrößerung ihrer Macht angestrebt. Sie wollten sich nicht mehr als Beamte des Reichs und Dienstleute des Königs betrachten lassen, sondern als Herren der ihnen durch Erbe, Kauf oder Gewalt untergebenen Lande, und verlangten, daß jeder Landeseinwohner ihrer Landeshoheit sich unterstelle. Die Herzoge und die Grafen, die Erzbischöfe und Bischöfe und Äbte, jeder nach Maßgabe seiner Kraft strebte nach Landeshoheit. Vor allen andern aus suchten König Rudolf und seine Nachkommen die Trümmer des Herzogthums Schwaben unter ihre landeshoheitliche Autorität zu vereinigen. Die Kämpfe, welche König Rudolf gegen den Abt von St. Gallen wegen der Herrschaft Grüningen und der Stadt Wyl begann und sein Sohn Albrecht fortsetzte, hatten ihren Hauptgrund in dem Streben der Habsburger nach der Landeshoheit. Es mochte dieß freilich das einzige Mittel sein, den Landesfrieden zu behaupten, die Fehdelust des Adels in ein dem allgemeinen Wohle dienliches Geleise zu leiten, der Reichsmacht neue Kraft zu gewähren: aber der Zweck konnte nicht ohne Verletzung der zu Recht bestehenden herkömmlichen Verhältnisse erreicht werden. Den beharrlichsten Widerstand setzten die reichsfreien Städte und Länder entgegen, denen der Landesfriede allerdings auch willkommen war, nicht aber die Unterordnung unter die österreichische oder habsburgische Landeshoheit Rudolfs und seiner Söhne. Am willigsten fügte sich der niedere Adel: denn der Kriegsdienst im Solde eines mächtigen Fürsten versprach mehr Ehre und Gewinn als die Fehde auf eigene Faust. Ueberdieß hatte der Adel in dem Siege fürstlicher Landeshoheit die einzige Gewähr für den Fortbestand seiner eigenen Herrschaft über das Volk.

Als unter diesen Umständen die freien Gemeinden in den Gebirgsthälern des Gotthard die Zumuthungen der Habsburger ablehnten, war im Thurgau der Widerstand bereits

beseitigt. Von alter Zeit her waren viele Güter und Burgen im Besitze von Kyburg und Habsburg. Sie hatten sich auch die Vogtei über die thurgauischen Herrschaften der Reichenau erworben. Ueberdieß konnten sie das Landgericht mit allen seinen anhängenden ausdehnbaren Rechten als ihr Eigenthum betrachten. Die geringe Zahl der Freiherren war zu schwach und sie standen zu vereinzelt, um Reichsunmittelbarkeit ansprechen oder gegen die Habsburger behaupten zu können, und zogen dem unnützen Widerstande den Dienst Oesterreichs vor. So die Herren von Bußnang, von Bürglen, von Griesenberg, von Alten- und Hohen-Klingen. Der Bischof Rudolf von Konstanz, selbst ein Habsburger, hatte zwar Miene gemacht, seine Hoheitsansprüche denjenigen seiner Vetter gegenüber geltend zu machen. Er hatte Arbon erworben und Klingnau und Zurzach und andere Herrschaften jenseits des Rheins; und die Stadt Konstanz mit der nahen Burg Gottlieben ließen ihn hoffen, daß sein Bündniß mit dem Abt von St. Gallen und dem Grafen von Toggenburg, Montfort und Nellenburg genügenden Schutz gewähre. Allein er starb 1293 und Heinrich von Klingenberg, der eifrigste Freund und Diener der Habsburger, ward sein Nachfolger. Auf solche Weise stand schon bei den ersten Zerwürfnissen zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft die Landgrafschaft Thurgau auf Oesterreichs Seite, ohne daß desselben Landeshoheit über Thurgau förmlich anerkannt war.
